

## Positionspapier des BBB zur Neuorganisation des SGB II-Bereiches aufgrund des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und FDP

### 1. Worum geht es?

Am 1. Januar 2005 trat das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, volkstümlich „Hartz IV“ genannt, in Kraft. Es ist in der Systematik der Sozialgesetzbücher das SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Mit diesem Gesetz wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengelegt, die Arbeitsuchenden sollten Dienstleistungen aus einer Hand erhalten können, sowohl Arbeitsmarktdienstleistungen als auch Wohngeld, Unterkunftskosten und anderes, was bisher von den Sozialämtern ausgezahlt worden war.

Im Dezember 2007 gab das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auf, die Grundsicherung bis Ende 2010 neu zu ordnen, weil es darin eine verfassungswidrige Mischverwaltung von Bund, Ländern und Kommunen sah. In der Zwischenzeit hatten sich die „ARGEn“ gebildet, Arbeitsgemeinschaften aus Sozial- und Arbeitsverwaltung, die den Bürgern die entsprechenden Leistungen auszahlten. Die Praxis in ARGEn und Job-Centern hat sich nach anfänglichen Schwierigkeiten positiv eingespielt, und eigentlich will niemand zur früheren Praxis der Trennung von Sozial- und Arbeitsmarktdienstleistungen zurück.



## 2. Was beabsichtigt die neue Regierung?

Im Koalitionsvertrag der neuen Regierung vom 25. Oktober 2009 heißt es zur Frage der Neuordnung der Grundsicherung:

*„Die Koalition will die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung für Langzeitarbeitslose im Sinne der Menschen neu ordnen. (...) Dabei gilt es, die Kompetenz und Erfahrung der Länder und der Kommunen vor Ort sowie der Bundesagentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zu nutzen (...).“*

Die neue Regierung beabsichtigt damit, in den Fragen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Zustand und zur Praxis vor der Reform zurückzukehren.

Die Leistungsempfänger, die bisher Geldleistungen und Angebote der Arbeitsförderung aus einer Hand erhielten, haben sich darauf einzustellen, dass diese Leistungen nun (wie früher) von verschiedenen Stellen angeboten beziehungsweise ausgezahlt werden.

Dabei geht es um insgesamt fünf Millionen Erwachsene und zwei Millionen Kinder. Das jährliche Gesamtbudget für diese Leistungen beträgt fast 40 Milliarden Euro.



## 3. Welche Folgen hat eine getrennte Aufgabenwahrnehmung?

- Die Umsetzung dieser Vereinbarung hat zur Folge, dass ab dem Jahr 2011 die rund 6,5 bis 7 Millionen Empfänger von Leistungen nach dem SGB II keinen einheitlichen Ansprechpartner mehr haben werden.
- Die SGB II-Empfänger haben damit zwei Anlaufstellen für ihre Bedarfe, kommunizieren mit jeweils unterschiedlichen Sachbearbeitern und erhalten zwei Bescheide.
- Die Gefahr unterschiedlicher Beurteilung der Bedarfslage eines SGB II-Empfängers ist bei zwei Anlaufstellen sehr groß, was zu zusätzlichem Aufwand und diversen Rechtsstreitigkeiten führen kann.



- Unabhängig von möglichen Verwaltungsvereinbarungen zwischen der BA und der Kommune wird es vermutlich zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Betreuung der SGB II-Empfänger kommen, Akten müssen kopiert werden, EDV Programme angeschafft und Daten doppelt erfasst werden – die Kosten einer solchen erneuten Umstellung wären horrend hoch.

- Die Leidtragenden einer solchen Lösung werden in erster Linie die SGB II-Empfänger sein. Die Kommunen/Argen hätten dann keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf die aktive Arbeitsmarktpolitik vor Ort. Damit besteht die Gefahr, dass eine passgenaue Arbeitsmarktpolitik aus Sicht der Kommune zumindest deutlich schwieriger wird.

Mit der Mehrzahl der Organisationen und Verbände, die in diesem Bereich arbeiten beziehungsweise davon betroffen sind, stehen wir der Lösung einer getrennten Aufgabenwahrnehmung äußerst skeptisch gegenüber.

## 4. Wie könnte eine sinnvolle Lösung aussehen?

### Variante A:

Aus Sicht des Bildungsverbandes sollte deshalb unbedingt daran festgehalten werden, dass auch zukünftig die jeweiligen Kompetenzen der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen zu Gunsten der langzeitarbeitslosen Menschen gebündelt werden und dabei die kommunalen Erfahrungen besser berücksichtigt werden können.



Derzeit wird die Möglichkeit von Musterverträgen zwischen Bundesagentur und Kommunen zur Zusammenarbeit diskutiert. Bei einer entsprechenden Vertragsgestaltung sollten die folgenden Punkte unbedingt berücksichtigt werden:

Die Leistungserbringung, Beratung und die Bearbeitung der Anträge sollte im Interesse der Leistungsbezieher auch weiterhin in einer gemeinsamen Anlaufstelle erfolgen.



Bei der Vertragsgestaltung muss darauf geachtet werden, dass die Spielräume der Kommunen vor Ort möglichst weit gehalten werden: Eine flexible, den Bedarf und den spezifischen Zielgruppen gerechte Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik ist nur dann möglich, wenn vor Ort anforderungsbezogen Konzepte entwickelt und möglichst autonom umgesetzt werden können.

### Variante B:

In einem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Joachim Wieland für die Regierungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland vom September 2009 wird u.a. ausgeführt:

...“ Soll die Bundesagentur für Arbeit in dem Modell der getrennten Aufgabewahrnehmung tätig werden, muss zuvor das Grundgesetz dahin ergänzt werden, dass dem Bund eine entsprechende Verwaltungskompetenz eingeräumt wird....“

Das würde bedeuten, dass die BA bei geltender Rechtslage keine Kompetenz für die Arbeitsmarktpolitik im SGB II-Bereich hat.

- Wenn also das Grundgesetz geändert werden müsste, wäre auch über die Ursprungsidee „Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG)“ erneut zu diskutieren, die den jetzigen Status der Argen erhält und vermeidet, dass die unter Nr. 3 genannten Folgen eintreten.
- Zusätzlich wäre auch zu entscheiden, dass den Ländern weitere Optionsmöglichkeiten eingeräumt werden.
- Eine Alternative, ohne Verfassungsänderung, wäre die vollständige Übertragung der Vollziehung des SGB II an die Bundesländer und von diesen an die Kommunen.



### **Herausgeber:**

Bundesverband der Träger  
beruflicher Bildung  
(Bildungsverband) e.V.

Französische Straße 8  
10117 Berlin  
Tel. 030 20454849  
[www.bildungsverband.info](http://www.bildungsverband.info)

Verantwortlich:  
Siegfried Schmauder, Vorsitzender

Redaktion:  
Wolfgang Prill, Walter Würfel

Gestaltung:  
Peter Rother

Januar 2010

Der Bundesverband der Träger beruflicher Bildung, kurz Bildungsverband, ist ein Zusammenschluss maßgeblicher Anbieter von Bildungsprogrammen in Deutschland. In seinen Mitgliedsverbänden helfen jährlich Tausende von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Menschen mit qualitätsgeprüften Aus- und Weiterbildungen bei der Verbesserung ihrer beruflichen Chancen.

Ziel des Bildungsverbandes ist es, die gemeinsamen Interessen der Träger und deren Teilnehmer zu wahren. Insbesondere sollen die Bestrebungen der Mitglieder in unternehmens-, bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten durch Information und Beratung gefördert und koordiniert werden.

Der Bildungsverband versteht sich als ein „Qualitätsverbund“ der beruflichen Weiterbildung und hat sich und seine Mitgliedsunternehmen auf Qualitätsgrundsätze festgelegt.